

Dies ist ein Vertragsmuster.

Wärmeversorgungsvertrag - Fernwärme

zwischen der

_____ Berlin

- nachstehend **Kunde** genannt -

und der

BTB-Blockheizkraftwerks, Träger- und Betreibergesellschaft mbH Berlin

Gaußstraße 11
10589 Berlin

- nachstehend **BTB** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Zur Sicherstellung der Versorgungskapazitäten gilt dieses Vertragsangebot bei Posteingang bis 6 Wochen nach Zusendung durch die BTB. Wir bitten Sie das Vertragsdokument in zweifacher Ausführung unterschrieben im Original oder mit zertifizierter digitaler Unterschrift BTB fristgerecht zu zustellen.

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Die BTB liefert und der Kunde bezieht für die Gebäude auf dem Grundstück _____ (Adresse, Flurstücknummer, Grundbuchblatt) in _____ Berlin Wärme für den gesamten Bedarf des Kunden. Die Preise der Wärmeversorgung sind der Anlage 1 (Preisliste) zu entnehmen.
- 1.2 Die BTB ist berechtigt, gemäß § 8 AVBFernwärmeV Wärmeversorgungsleitungen mit Zubehör auf dem Grundstück und in den Gebäuden des Kunden zu verlegen, zu betreiben, instand zu halten, zu erneuern, neu zu verlegen und zu halten. Die von der BTB verlegten Leitungen und errichteten Anlagenteile verbleiben im Eigentum der BTB, sofern nachfolgend nicht anders vereinbart. Die BTB ist berechtigt zur Durchführung aller erforderlichen Errichtungs- und Wartungsarbeiten den Grundbesitz zu betreten und zu befahren. Die BTB wird den Kunden rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von seinem Grundstück und Gebäude benachrichtigen. Beschränkungen bei der Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäuden können zur Verschiebung des Beginns der Wärmelieferung nach Punkt 9.2 führen. Ebenfalls können Beschränkungen bei der Inanspruchnahme von seinem Grundstück und Gebäuden Mehrkosten beispielsweise durch zusätzliche Lagerflächen oder dafür benötigtes Gerät entstehen, die durch den Kunden nach Rechnungslegung durch BTB zu tragen sind.
- 1.3 Der Kunde ist berechtigt, die Wärme auf seinem Grundstück entsprechend Anlage 2 (Lageplan) in seinen Gebäuden entsprechend Anlage 3 (Versorgte Gebäudeadressen) an seine Mieter und an Dritte weiterzuleiten.

Dies ist ein Vertragsmuster.

1.4 Auf Anforderung der BTB, insbesondere bei Neuverlegung von Wärmeversorgungsleitungen, verpflichtet sich der Kunde, unentgeltlich folgende beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der BTB an seinem noch näher zu bezeichnenden Grundstück zu bewilligen und die Grundbucheintragung binnen 4 Wochen nach Aufforderung durch BTB zu beantragen und der BTB dies zu bestätigen:

- Recht auf Verlegung, Haben und Halten von Wärmeversorgungsleitungen für die Versorgung des Kunden und Dritten sowie für die Errichtung von Übergabestationen;
- Dem Eigentümer des dienenden Grundstückes ist es untersagt, auf dem Grundstück Anlagen, die der Erzeugung von Wärme dienen, zu errichten oder zu betreiben oder dies durch Dritte durchführen zu lassen.

Ist der Kunde nicht Eigentümer des Grundstücks, erwirkt er die entsprechende Bewilligung des Eigentümers. Die Kosten für die notarielle Beglaubigung und Grundbucheintragung trägt die BTB.

2. Umfang der Versorgung

2.1 Der Kunde bestellt und die BTB liefert Wärme zur Deckung des gesamten Bedarfs der Gebäude mit einer maximalen Leistung von _____ kW für die Gebäudeheizung, Lüftung und die Warmwasserbereitung.

2.2 Die Lieferung der Wärme erfolgt mit Heißwasser in der Übergabestation mit nachstehenden Parametern. Diese sind bei der Auslegung der Kundenanlage durch den Kunden zu berücksichtigen. Der maximale Gesamt-Volumenstrom der Primärseite wird dabei aus der Summe der maximalen Volumenströme für die max. Heizungsleistung, die max. Warmwasser-Ladeleistung, die max. Warmwasser-Zirkulationsleistung und die max. Lüftungsleistung ermittelt. Die Auslegung des primären Volumenstroms für die max. Warmwasser-Ladeleistung erfolgt mit einer primären Rücklauftemperatur von 20 °C (Vgl. 3.9 und 3.10 der technischen Anschlussbedingungen der BTB (TAB)). Die Auslegung des primären Volumenstroms für die max. Warmwasser-Zirkulationsleistung erfolgt mit einer primären Rücklauftemperatur von 57 °C (Vgl. 3.9 und 3.10 TAB).

Primärseite für Heizung/Lüftung und Warmwasserbereitung (Ladeleistung + Zirkulationsleistung):

Vorlauftemperatur (gleitend nach Außentemp.)	75-110 °C
max. Gesamt-Wärmeleistung (Summe aus Wärmeleistung Heizung/Lüftung und Warmwasserbereitung)	_____ kW

Wärmetauscher für Heizung/ Lüftung

Primärseite	max. Volumenstrom	_____ m³/h
-------------	-------------------	------------

Sekundärseite:

max. Vorlauftemperatur:	60 °C
max. Rücklauftemperatur:	40 °C
max. Leistung	_____ kW

Dies ist ein Vertragsmuster.

Wärmetauscher für Warmwasserbereitung (WW)

Vom Kunden bestellt _____ ja/nein

Primärseite: max. Volumenstrom _____ m³/h

Sekundärseite: max. WW-Ladeleistung _____ kW
Zirkulationsleistung _____ kW
Gesamtleistung _____ kW
Leistungskennzahl _____

Die Leistung für die Heizung wird mit gleitender Vorlauftemperatur außentemperaturabhängig entsprechend der Heizkurve des Gebäudes an die Witterungsverhältnisse angepasst.

Der zur Regelung der Anlage erforderliche Außentemperaturfühler wird von der BTB zur Verfügung gestellt. Die Verlegung des erforderlichen Kabels zwischen Außentemperaturfühler und Fernwärmeübergabestation sowie das Installieren des Außentemperaturfühlers erfolgt durch den Kunden.

Sollte vom Kunden eine Warmwasserbereitung auf Basis von Fernwärme bestellt werden, wird die Errichtung des Warmwassermoduls in der Fernwärmeübergabestation durch die BTB, gegen Rechnungslegung an den Kunden, erfolgen. Grundlagen der Dimensionierung der Fernwärmeübergabestation und der Warmwasserbereitungsanlage sind die TAB der BTB, das vom Kunden 8 Monate vor Lieferbeginn nach 9.2 auszufüllende und BTB zu zustellende Auslegungsformblatt (Anlage 4) und die Parameter nach 2.2. Ebenfalls ist BTB das Schaltschema der Hausstation bzw. der Hauszentrale 6 Monate vor Lieferbeginn zu zustellen. Der Betrieb und die Gewährleistung aller Leistungen nach der Liefer- und Leistungsgrenze erfolgen kundenseitig. Zur kundenseitigen Installation eines Wärmemengenzählers für die Warmwasserbereitung sieht die BTB ein Passtück vor. Die Zirkulationsleitungsleitungen der Warmwasserbereitung sind durch den Kunden so zu dimensionieren und zu isolieren, dass eine Temperatur von 55°C am Eintritt des Trinkwasserwärmetauschers eingehalten wird.

3. Fernwärmeübergabestation, Liefer- und Leistungsgrenze, Kundenanlage

3.1 Die BTB stellt dem Kunden die Wärme für Heizung und Warmwasser drucklos durch indirekte Einspeisung in der Fernwärme-Übergabestation an der Liefer- und Leistungsgrenze gemäß Anlage 5.1 zur Verfügung. Die Fernwärme-Übergabestation wird von der BTB bis zur Liefer- und Leistungsgrenze errichtet und betrieben. Sie verbleibt im Eigentum der BTB. Die Warmwasserbereitung gemäß Anlage 5.2 wird ebenfalls von der BTB bis zur Errichtungsgrenze errichtet. Die von BTB errichteten Anlagenkomponenten bis zur Liefer- und Leistungsgrenze verbleiben im Eigentum der BTB. Nach Inbetriebnahme und Zahlungseingang, der durch BTB an den Kunden gestellten Rechnung für den Investitionskostenzuschuss, gehen die Komponenten zwischen der Liefer- und Leistungsgrenze und der Errichtungsgrenze in das Eigentum des Kunden über. Die Regelung der Warmwasserbereitung erfolgt durch den Regler der Fernwärme-Übergabestation.

Der Kunde stellt der BTB einen Heizraum im Keller des Gebäudes für die Errichtung der Fernwärme-Übergabestation unentgeltlich zur Verfügung. Ist kein Keller vorhanden, wird ein Hauseinführungsschacht vom Kunden zur Verfügung gestellt (Anlage 6). Der Kunde stellt auf seine Kosten den Strom und das Kaltwasser für den Betrieb der Übergabestation zur Verfügung. Die

Dies ist ein Vertragsmuster.

grundlegenden Anforderungen an den Übergabestationsraum (Anlage 7) sind vom Kunden zu beachten. Ergänzend gelten die technischen Anschlussbedingungen (TAB) der BTB. Die jeweils aktuelle Fassung der TAB ist im Internet unter www.btb-berlin.de veröffentlicht. Auf Wunsch des Kunden wird diese den Kunden in Papierform übersandt.

- 3.2 Der Kunde errichtet und betreibt die (wärme-)technischen Anlagen ab der Liefer- und Leistungsgrenze. Für die Unterhaltung und den Betrieb der Kundenanlage ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 3.3 Die Kundenanlage hat den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, dem Stand der Technik und der Funktion der bestehenden Erzeugungs- und Verteilungsanlagen der BTB gemäß der technischen Anschlussbedingungen (TAB) zu entsprechen.
- 3.4 Als Wärmeträger im Fernwärmenetz dient aufbereitetes Wasser. Es darf nicht verunreinigt und der Anlage nur nach Abstimmung mit der BTB entnommen werden. Der Kunde wird seine Abnehmeranlage ebenfalls nur mit aufbereitetem Wasser betreiben. Dies wird von der BTB entgeltpflichtig aus dem Fernwärmenetz gestellt oder kann bei Nachweis aus anderweitiger Aufbereitung entnommen werden. Für die Erstfüllung der Hausanlage stellt die BTB das aufbereitete Wasser aus dem Fernwärmenetz kostenlos zur Verfügung. Weitere Entnahmen werden nach Messung mit jährlicher Ablesung dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Entnahme betragen derzeit 15 €/m³ (zzgl. MwSt.).
- 3.5 Zum Anschluss des Kunden an das Fernwärmenetz sind in der Regel auch Erdaushub- und Oberflächenarbeiten auf dem Grundstück des Kunden erforderlich. Im Rahmen der Arbeiten anfallender Erdaushub, der aufgrund einer Gefahrstoffkontamination oder anderen Gründen nicht zum Wiedereinbau geeignet ist, verbleibt im Besitz und Eigentum der Grundstückseigentümerin. Die Eigentümerin wird diesbezüglich die BTB auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter, insbesondere öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, freistellen. Nicht wiederverwendbarer Boden / Aushub kann zu zusätzlichem Bedarf an Lagerflächen, Füllmaterial oder dafür benötigtes Gerät führen, die durch den Kunden nach Rechnungslegung durch BTB zu tragen sind. Ebenfalls kann dies zu einer Bauzeitverlängerung und zu einer verzögerten Aufnahme der Wärmeversorgung führen. Diese Verzögerung ist nicht der BTB zuzurechnen.

4. Verbrauchserfassung und Messung

Die Ermittlung des Verbrauches erfolgt über einen geeichten Wärmemengenzähler der BTB vor der Liefergrenze. Die Liefergrenzen werden durch Markierungen gekennzeichnet.

5. Anschlusskosten/Investitionskostenzuschuss

Die BTB errichtet die Hausanschlussstation für Fernwärme zur Versorgung des Gebäudes entsprechend dem in Anlage 5.1 und 5.2 dargestellten Schaltbild bis zur Liefer- und Leistungsgrenze (Anlage 5.1) bzw. bis zur Errichtungsgrenze (Anlage 5.2). Der Kunde zahlt für die Errichtung der Station bis zur Liefer- und Leistungsgrenze bzw. bis zur Errichtungsgrenze und für die Errichtung des Wärmenetzes inkl. Anschluss an das Netz einen Investitionskostenzuschuss (IKZ), in Höhe von _____ netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer an die BTB. Die BTB stellt dem Kunden den Betrag nach Vertragsunterschrift in Rechnung. Die Beträge sind ohne Abzüge zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung.

Dies ist ein Vertragsmuster.

6. Preisregelung

6.1 Das Entgelt für die Lieferung von Wärme errechnet sich aus:

- Summe aus Arbeitspreis (AP) ermittelt nach 6.3, multipliziert mit der abgenommenen, durch Messung (Punkt 4) festgestellten Menge
und
- dem Grundpreis (GP), ermittelt nach 6.3.

6.2 Der Ausgangswert des Arbeitspreises ist als AP_0 in der Preisliste aufgeführt (Anlage 1). Der Ausgangswert des Grundpreises und dessen Berechnungsmodalität ist als GP_0 ebenfalls in der Preisliste aufgeführt (Anlage 1).

6.3 Die BTB passt die Preise bei Veränderung der Brennstoff-, Emissions-, Instandhaltungs- und Personalkosten, über die nachfolgenden Preisänderungsformeln an. Dabei werden der jeweilige Arbeitspreis AP und der jeweilige Grundpreis GP wie folgt ermittelt:

$$AP = AP_0 \cdot (KE + ME)$$

$$KE = \left(0,15 \cdot \frac{H}{H_0} + 0,1 \cdot \frac{S_{WP}}{S_{WP,0}} + 0,35 \cdot \frac{G}{G_0} + 0,20 \cdot \frac{CO_2}{CO_{2,0}} - 0,3 \cdot \frac{S_{KWK}}{S_{KWK,0}} \right)$$

$$ME = \left(0,25 \cdot \frac{G_{EEX}}{G_{EEX,0}} + 0,25 \cdot \frac{W}{W_0} \right)$$

$$GP = GP_0 \cdot \left(0,30 \cdot \frac{I}{I_0} + 0,30 \cdot \frac{L}{L_0} + 0,4 \right)$$

Die Berechnung und Anwendung der Preisänderungsformel für den Arbeitspreis erfolgt quartalsweise, die Berechnung und Anwendung der Preisänderungsformel für den Grundpreis GP erfolgt jährlich zum 1. April. Die sich aus der Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden Preise werden dem Kunden mit der jeweiligen Abrechnung bekannt gegeben.

Der Arbeitspreis AP wird hinsichtlich der Formelanteile H, S_{WP} , G, G_{EEX} , S_{KWK} , W und CO_2 jeweils zum 1. eines jeden Quartals angepasst. Maßgebend für den jeweiligen Preisbildungszeitraum sind die Werte des vierten, fünften und sechsten Vormonats, z. B. ist für das III. Quartal 2025 der Mittelwert der Veröffentlichungen des I. Quartals 2025 maßgeblich. Eine Ausnahme besteht für die jeweils gültigen Netzentgelte, Abgaben, Umlagen und Steuern für Strom und Erdgas, deren Preisbildung im Lieferzeitraum maßgebend sind, z. B. ist für das III. Quartal 2025 der Mittelwert der Veröffentlichungen des III. Quartals 2025 maßgeblich.

Der Grundpreis GP wird hinsichtlich der Formelanteile I und L jeweils zum 1. April eines Jahres angepasst. Maßgebend für den jeweiligen Preisbildungszeitraum sind die Werte des vorangegangenen Kalenderjahres, z. B. ist für den Zeitraum Anfang II. Quartal 2025 bis Ende I. Quartal 2026 der Mittelwert der Veröffentlichungen des Kalenderjahres 2024 maßgeblich.

Der Basis-Grundpreis GP_0 wird nach den Vorgaben der Preisliste berechnet. Die BTB ist berechtigt, bei Überschreitung der max. zulässigen sekundären Rücklauftemperatur für Heizung / Lüftung, den

Dies ist ein Vertragsmuster.

Basis-Grundpreis nach den Vorgaben der Preisliste entsprechend 2.2 zu erhöhen. BTB teilt dem Kunden die Anpassung des Grundpreises schriftlich mit.

6.4 Formelanteile der Preisänderungsformeln:

KE = Kostenelement

ME = Marktelement

H = Jeweiliger Holzindex gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Code 61241-0004, "Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen)"; (Merkmalauswahl: GP2019 (ausgewählte 6-Steller): Gewerbl. Produkte), Code GP19-161025 (Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln). Maßgebend sind die unter der Genesis Datenbank veröffentlichten Indexwerte des Erzeugerpreisindex für Deutschland, <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

H₀ = Basiswert des Holzindex gemäß vorgenannten Angaben beträgt 191,0 (Mittelwert Okt 2024 – Dez 2024 auf Basis 2021 = 100).

S_{WP} = S_{KWK} + S_{NNE} + S_{A,U,S}

S_{WP,0} = S_{KWK,0} + S_{NNE,0} + S_{A,U,S,0} = 168,86 €/MWh

S_{KWK} = Jeweiliger KWK-Index gemäß Veröffentlichung der PEGAS / EEX, Schlussabrechnungspreis der Strom-Tagesfutures für das Marktgebiet Deutschland an der EEX je Quartal
<https://www.eex.com/en/market-data/indices-benchmark/indices>

S_{KWK,0} = Basiswert des KWK-Index gemäß vorgenannten Angaben beträgt 102,65 €/MWh (Mittelwert Okt 2024 – Dez 2024).

S_{NNE} = Arbeitspreis des Jahresleistungspreissystems der Energienetze Berlin GmbH für Mittelspannung bei ≥2.500 h/a (Netznutzungsentgelte)
<https://www.energienetze-berlin.de/download-service.html>

S_{NNE,0} = Basiswert des Arbeitspreises Strom gemäß vorgenannten Angaben beträgt 19,20 €/MWh (entspricht 1,92 ct/kWh) (Mittelwert Apr 2025 – Jun 2025).

S_{A,U,S} = Jeweils gültigen Abgaben, Umlagen und Steuern für den Bezug von Strom, z.B. gemäß Veröffentlichung der Webseite Netztransparenz.de, z.B. Stromsteuer, KWK-Umlage, Offshore Netzumlage, Umlage §19 StromNEV, etc.
<https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen>
https://www.gesetze-im-internet.de/stromstg/_3.html

S_{A,U,S,0} = Basiswert der Abgaben, Umlagen und Steuern für Strom gemäß vorgenannten Angaben beträgt 47,01 €/MWh (entspricht 4,701 Ct/kWh und setzt sich zusammen aus Stromsteuer (StromStG §3) = 20,5 €/MWh = 2,05 Ct/kWh, KWK-Umlage = 0,277 Ct/kWh, Offshore Netzumlage = 0,816 Ct/kWh, §19 StromNEV-Umlage = 1,558 Ct/kWh) (Mittelwert Apr 2025 – Jun 2025).

Dies ist ein Vertragsmuster.

$$G = G_{\text{EEX}} + G_{\text{NNE}} + G_{\text{A,U,S}}$$

$$G_0 = G_{\text{EEX},0} + G_{\text{NNE},0} + G_{\text{A,U,S},0} = 53,13 \text{ €/MWh}$$

G_{EEX} = Börsenpreis an der EEX (European Energy Exchange) für das Terminmarktprodukt „EEX Natural Gas Futures Quarter+2, G0BQ“
<https://www.eex.com/de/customised-solutions/btb-berlin>

$G_{\text{EEX},0}$ = Basiswert des Erdgas-Börsenpreises gemäß vorgenannten Angaben beträgt 43,21 €/MWh (Mittelwert Okt 2024 – Dez 2024).

G_{NNE} = Arbeitspreis der Arbeitsentgelte für leistungsgemessene Ausspeisepunkte (ab 2,0 Mio. kWh/ Jahr) der Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg (NBB) für Jahresmengen zwischen 50.000.001 und 100.000.000 kWh (Netzentgelte)
<https://www.nbb-netzgesellschaft.de/services/download-center/>

$G_{\text{NNE},0}$ = Arbeitspreis der Arbeitsentgelte gemäß vorgenannten Angaben beträgt 1,42 €/MWh (entspricht 0,142 Ct /kWh) (Mittelwert Apr 2025 – Jun 2025).

$G_{\text{A,U,S}}$ = Jeweils gültigen Abgaben, Umlagen und Steuern für den Bezug von Erdgas, z.B. Energiesteuer, Gasspeicherumlage, Bilanzierungsumlage, etc.
<https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>
https://www.gesetze-im-internet.de/energiestg/_2.html

$G_{\text{A,U,S},0}$ = Basiswert der Abgaben, Umlagen und Steuern für Erdgas gemäß vorgenannten Angaben beträgt 8,49 €/MWh (setzt sich zusammen aus Energiesteuer für Erdgas (EnergieStG §2 (3) Punkt 4) = 5,50 €/MWh, Gasspeicherumlage = 2,99 €/MWh, Bilanzierungsumlage = 0 €/MWh) (Mittelwert Apr 2025 – Jun 2025).

W = Jeweiliger Wärmepreisindex gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Code 61241-0004, "Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen)"; (Merkmalauswahl: GP2019 (ausgewählte 3-Steller): Gewerbl. Produkte), Code GP19-353 (Fernwärme und Dienstleistungen der Wärmeversorgung). Maßgebend sind die unter der Genesis Datenbank veröffentlichten Indexwerte des Erzeugerpreisindex für Deutschland,
<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

W_0 = Basiswert des Wärmepreisindex gemäß vorgenannten Angaben beträgt 187,9 (Mittelwert Okt 2024 – Dez 2024 auf Basis 2021 = 100)

CO_2 = Jeweiliger Durchschnittswert für ECarbix (European Carbon Index), entsprechend den gemeinsamen Veröffentlichungen des AGFW (Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V.) und der EEX (European Energy Exchange AG) ermittelt aus allen Handelsgeschäften im fortlaufenden Handel und dem Ergebnis der Primärmarktauktion für Emissionsrechte aus denen börsentäglich ein volumengewichteter Durchschnitt ermittelt wird (Monatswert in EUR/t CO₂).
<https://www.eex.com/de/customised-solutions/btb-berlin>

Dies ist ein Vertragsmuster.

- CO₂₀ = Basiswert des ECarbix gemäß vorgenannten Angaben, entspricht dem Mittelwert von Oktober 2024 bis Dezember 2024 und beträgt 65,67 EUR/t CO₂
- I = Jeweiliger Investitionsgüterindex gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Code 61241-0004, "Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen)"; (Merkmalauswahl: GP2019 (ausgewählte Sonderpositionen): Gewerbl. Produkte), Code GP-X008 (Investitionsgüter). Maßgebend sind die unter der Genesis Datenbank veröffentlichten Indexwerte des Erzeugerpreisindex für Deutschland, <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>
- I₀ = Basiswert des Investitionsgüterindex gemäß vorgenannten Angaben, entspricht dem Durchschnitt der Werte für Januar 2024 bis Dezember 2024 und beträgt 115,7 (auf Basis 2021 = 100).
- L = Jeweiliger Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, (Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige) Code 62221-0002, "Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen" Code VST065 „WZ08-D“, Merkmal: „Energieversorgung“. Maßgebend sind die unter Genesis Datenbank veröffentlichten Indexwerte <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>
- L₀ = Basiswert des Tarifverdienste und Arbeitszeiten gemäß vorgenannten Angaben, entspricht dem Durchschnitt der Werte für Januar 2024 bis Dezember 2024 und beträgt 112,9 (auf Basis 2020 = 100).

Hinweise zum Zugang zu den veröffentlichten Indizes sind beispielhaft für den Investitionsgüterindex im Downloadbereich auf unserer Homepage verfügbar (<https://www.btb-berlin.de/downloads/>).

- 6.5 Werden die den Preisänderungsformeln zugrunde liegenden variablen Größen in der angegebenen Form nicht mehr veröffentlicht oder ungültig, so treten an deren Stelle andere, im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleich- oder nahe kommende Bezugsgrößen. Es kann eine Umbasierung der Indexzahlen notwendig werden.
- 6.6 Zu den Grund- und Arbeitspreisen kommen die gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben und Steuern hinzu, sie werden in der Preisliste aufgeführt und in der Rechnung einzeln ausgewiesen.
- 6.7 Sollte die Wärmeerzeugung oder die Wärmeleitung oder der Wärmeverkauf mit Steuern, Gebühren, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstigen hoheitlichen Belastungen, auch Kosten für den Erwerb von Emissionsrechten direkt oder indirekt belastet werden, die bei Abschluss des Vertrages noch nicht eingeführt waren, oder sollten auf Wärmeerzeugung oder Wärmeleitung oder Wärmeverkauf bereits erhobene Steuern, Gebühren oder Abgaben erhöht werden, so ist die BTB berechtigt, den Wärmepreis entsprechend anzuheben. Bei Einschränkung und Fortfall solcher Belastungen ist die BTB verpflichtet, den Wärmepreis entsprechend zu verringern.

Dies ist ein Vertragsmuster.

7. Abrechnung

- 7.1 Die Abrechnung der Wärmelieferung, ermittelt aus den Ablesungen des Wärmezählers (Ziffer 4) und den Preisen (Ziffer 6), erfolgt jährlich. Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Verbrauchsdaten werden von einem Beauftragten der BTB ermittelt/abgelesen. Abrechnungszeitraum und -modalität können durch BTB geändert werden. Dies ist dem Kunden vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich mitzuteilen.
- 7.2 Es sind Abschlagszahlungen von 1/12 der voraussichtlichen Jahreskosten monatlich zu entrichten. In den folgenden Vertragsjahren beträgt die Höhe der Abschlagszahlungen 1/12 der Jahreskosten des jeweilig vorausgehenden Jahres.
- 7.3 Nach Ablauf des Abrechnungsjahres erstellt die BTB die Jahresrechnung bis zum 30.06. des Folgejahres, sofern alle Formelanteile und alle Bestandteile des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz, sowie sonstige verpflichtende Regelungen zur Rechnungslegung bis zum 30.04. veröffentlicht/erfüllt sind. Die erstellte Jahresrechnung der BTB wird zu dem in der Rechnung angegebenen Datum fällig, aber nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach Zugang. Der Rechnungsbetrag ist in voller Höhe ohne Abzüge zu zahlen.
- 7.4 Die Zahlungen sind ab dem Termin der Lieferbereitschaft gemäß Ziffer 9.2 fällig. Fällt dieser Termin oder der Termin der Beendigung des Lieferverhältnisses nach Ziffer 9.3 in den Abrechnungszeitraum, wird der Grundpreis anteilig auf 365 Tage berechnet.
- 7.5 Unabhängig davon, ob Wärme abgenommen wird, ist der Grundpreis zu zahlen. Das gilt auch, wenn die Lieferung nach vorheriger Ankündigung auf Veranlassung des Kunden zeitweise unterbrochen wird und bei Einstellung der Lieferung infolge der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung durch den Kunden.
- 7.6 Der Rechnungsbetrag und die Abschlagszahlungen sind in voller Höhe ohne Abzüge zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ist die BTB berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eingehende Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.

8. Zutrittsrecht und Haftung

- 8.1 Die BTB ist berechtigt, das Grundstück und die Räume, in denen die Anlagen der BTB aufgestellt sind, zum Zwecke aller im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betreiben der Anlage notwendigen Maßnahmen und Arbeiten und sonstigen für die Durchführung des Vertrags nötigen Tätigkeiten jederzeit zu betreten und zu befahren und dieses Recht Dritten zu übertragen. Zu diesem Zweck stellt der Kunde der BTB die erforderlichen Schlüssel in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung.
- 8.2 Ebenso ist der BTB der Zutritt zu den Abnehmeranlagen zu gestatten, soweit es zur Überprüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags notwendig ist, auch zur Ermittlung und Überprüfung preislicher Bemessungsgrundlagen.
- 8.3 Ist es im Sinne von Punkt 8.1 und 8.2 erforderlich, Räumlichkeiten eines Dritten zu betreten, so ist der Kunde verpflichtet, der BTB die Möglichkeit dazu zu verschaffen. Die BTB wird in diesen Fällen, soweit es sich nicht um Gefahr im Verzug handelt, das Zutrittsbegehren 14 Tage vorher anzeigen.

Dies ist ein Vertragsmuster.

- 8.4 Das Zutrittsrecht gilt als ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung der Zutrittsmöglichkeit liegt eine Zuwiderhandlung gemäß §33 AVBFernwärmeV vor.
- 8.5 Räume, in denen die Übergabestation oder andere technische Einrichtungen der BTB untergebracht sind, müssen verschließbar sein.
- 8.6 Die Haftung der BTB für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV. Darüber hinaus ist die Haftung der BTB, ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen für Schäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9. Laufzeit des Vertrages, Inbetriebnahme, Rechtsnachfolge

- 9.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Sofern der Vertrag in zweifacher Ausführung unterschrieben im Original oder mit zertifizierter digitaler Unterschrift später als 6 Wochen nach Zusendung durch BTB an BTB zugestellt wird, behält sich BTB vor, vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.2 Die Aufnahme der Wärmelieferung nach diesem Vertrag erfolgt voraussichtlich zum _____, frühestens jedoch 18 Monate nach Unterzeichnung des Vertrages und Vorliegen des ausgefüllten Auslegungsformblattes (Anlage 4). Die Übergabe der Technikräume an die BTB erfolgt spätestens 6 Monate vor der Wärmeaufnahme.
- 9.3 Der Vertrag endet am _____. Erfolgt die Aufnahme der Wärmelieferung zu einem späteren Zeitpunkt als unter 9.2 vereinbart beträgt die Vertragslaufzeit 10 Jahre gerechnet ab Aufnahme der Wärmelieferung.
- 9.4 Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt, so gilt eine Verlängerung der Laufzeit um jeweils weitere 5 Jahre als vereinbart.
- 9.5 Kommt es auf der Seite des Kunden zu einer Änderung der Rechtsverhältnisse oder zu einer Änderung der Eigentumsverhältnisse, die diesen Vertrag betreffen, so verpflichtet sich der Kunde, dafür zu sorgen, dass der Rechtsnachfolger beziehungsweise der neue Eigentümer in diesen Vertrag eintritt. Das schließt ein, auch deren Rechtsnachfolger diese Verpflichtung aufzulegen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für alle der BTB entstehenden Rechtsnachteile. Der Punkt 9.5 gilt für Änderungen auf Seite der BTB entsprechend.

Dies ist ein Vertragsmuster.

10. Änderungen und Ergänzungen

- 10.1 In Kenntnis der obergerichtlichen Rechtsprechung zur Möglichkeit der mündlichen Abdingbarkeit von Schriftformklauseln, bestimmen die Parteien gleichwohl, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen. Das gilt auch für die Abänderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden gibt es nicht.
- 10.2 Sollten sich während der Laufzeit des Vertrags die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, auf denen die Vereinbarungen dieses Vertrags beruhen, gegenüber dem Stand bei Vertragsunterzeichnung so wesentlich verändern, dass Leistung und Gegenleistung in keinem angemessenen Verhältnis mehr stehen, so ist der Vertrag den veränderten Gegebenheiten anzupassen.
- 10.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrags rechtsungültig, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unrichtige Bestimmungen durch solche, ihnen im wirtschaftlichen bzw. rechtlichen Erfolg gleichkommende zu ersetzen.

11. Allgemeine Bestimmungen

Soweit in diesem Vertrag keine speziellere, abweichende oder abschließende Regelung enthalten ist, gelten die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ vom 20. Juni 1980 in der jeweils geltenden Fassung ergänzend. Die AVBFernwärmeV ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

12. Schlussbestimmung

Der Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Jeder der beiden Vertragspartner erhält ein Exemplar.

- Anlage 1: Preisliste
- Anlage 2: Lageplan
- Anlage 3: Versorgte Gebäudeadressen
- Anlage 4: Auslegungsformblatt
- Anlage 5.1: Schaltschema Heizung
- Anlage 5.2: Schaltschema Warmwasser
- Anlage 6: Hauseinführungsschacht
- Anlage 7: Anforderungen an den Übergabestationsraum

....., den Berlin, den

.....
Kunde (Stempel, Unterschrift)

.....
BTB-Blockheizkraftwerks, Träger- und
Betreibergesellschaft mbH Berlin

Anlage 1: Preisliste

1. Grundpreis

Der jährliche **Basis-Gesamtgrundpreis** (GP_0) wird ermittelt aus der Summe des jährlichen Basis-Grundpreises für Heizung/Lüftung ($GP_{0,HZG}$) und des jährlichen Basis-Grundpreises für Trinkwarmwasser ($GP_{0,TWW}$):

$$GP_0 = GP_{0,HZG} * F + GP_{0,TWW}$$

Es gilt für den Basis-Grundpreis für Heizung/Lüftung bei einer sekundären Rücklauf­temperatur von 40 °C:

	Spezifischer Basis-Grundpreis $GP_{0,HZG}$ (netto)	Spezifischer Basis-Grundpreis $GP_{0,HZG}$ (brutto)
1 kW bis 20 kW	Basis-Sockel-Grundpreis 3.900,00 €/a	Basis-Sockel-Grundpreis 4.641,00 €/a
ab 20 kW bis 200 kW	147,00 €/kW/a	174,93 €/kW/a
ab 200 kW bis 500 kW	138,00 €/kW/a	164,22 €/kW/a
ab 500 kW bis 800 kW	129,00 €/kW/a	153,51 €/kW/a
ab 800 kW bis 1200 kW	111,00 €/kW/a	132,09 €/kW/a
ab 1.200 kW	93,00 €/kW/a	110,57 €/kW/a

Tabelle 1: gilt bei einer sekundären Rücklauf­temperatur von 40°C

Sekundäre Rücklauf­temperatur in °C	<=40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
F [-]	1,000	1,015	1,030	1,046	1,063	1,079	1,097	1,115	1,133	1,153	1,172

Tabelle 2

Maßgeblich für den abzurechnenden Basis-Grundpreis ist die in Anspruch genommene sekundäre Rücklauf­temperatur für Heizung/Lüftung.

Sekundäre Rücklauf­temperaturen für Heizung / Lüftung von über 50 °C sind unzulässig. Sollte BTB dennoch eine Überschreitung feststellen, wird sie den Kunden darüber informieren. Da der Auslegungs-Volumenstrom bei sekundären Rücklauf­temperaturen über der sekundären Auslegungs-Rücklauf­temperatur nicht genügend Leistung übertragen kann, kann eine Unterversorgung resultieren. Der Kunde hat unmittelbar Maßnahmen zur Reduzierung der sekundären Rücklauf­temperatur zu ergreifen. Wird durch die Maßnahmen die nach 2.2 durch den Kunden zugesicherte maximale sekundäre Rücklauf­temperatur

Dies ist ein Vertragsmuster.

nicht erreicht, wendet BTB die Tabelle 2 dieser Preisliste an und teilt dem Kunden die Anpassung des Grundpreises schriftlich mit.

Der Basis-Grundpreis für Heizung/Lüftung $GP_{0,HZG}$ auf Grundlage der Angaben nach 2.2 sowie den vorstehenden Regelungen beträgt _____ €/a.

Die Berechnung des **Basis-Grundpreises für Trinkwarmwasser** ($GP_{0,TWW}$) erfolgt entsprechend nachstehender Formel:

$$GP_{0,TWW} = (\text{max. Ladeleistung}_{TWW} + \text{Zirkulationsleistung}_{TWW}) \times 138,00 \text{ €} / (\text{kW} * \text{a})$$

Maßgebend ist dabei die maximale Ladeleistung der Wärmebereitstellung für Warmwasserbereitung sowie die Zirkulationsleistung nach Punkt 2.2 dieses Vertrags.

Der Basis-Grundpreis für Trinkwarmwasser $GP_{0,TWW}$ auf Grundlage der Angaben nach 2.2 sowie den vorstehenden Regelungen beträgt _____ €/a.

Basis-Gesamtgrundpreis (GP_0) _____ €/Jahr
Gesamtgrundpreis (GP) 2. Quartal 20__ bis 1. Quartal 20__ _____ €/Jahr

2. Arbeitspreis (AP)

	netto	brutto	netto	brutto
Basis-Arbeitspreis (AP_0)	6,76 ct/kWh	8,04 ct/kWh	67,60 €/MWh	80,44 €/MWh
AP im _ Quartal 20__	_____ ct/kWh	_____ ct/kWh	_____ €/MWh	_____ €/MWh

Der jeweils aktuellen Preise für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum werden im Preisblatt auf der Homepage der BTB veröffentlicht.

3. Umsatzsteuer

Die genannten Preise sind Nettopreise, sofern nicht anders ausgewiesen. Zu den Nettopreisen kommt die Umsatzsteuer mit dem jeweils zum Leistungszeitpunkt gültigen Steuersatz.

Dies ist ein Vertragsmuster.

Anlage 2: Lageplan

Muster

Dies ist ein Vertragsmuster.

Anlage 3: Versorgte Gebäudeadressen

Standort der Übergabestation: _____
(Straße, Hausnummer, PLZ)

Versorgte Bereiche

_____ Wohneinheiten Anzahl: _____ beheizte Fläche: _____ m²
(Straße, Hausnummer, PLZ)

MUSTER

Dies ist ein Vertragsmuster.

Anlage 4: Auslegungsformblatt

BTB GmbH Berlin
 Gaußstraße 11
 10589 Berlin

2.2.30 Auslegungsformblatt Hausanschlüsse Fernwärme



Tel.: (030) 34 99 07 -0

Projektnr.:		Datum:	
Projektname:		Ersteller:	
Adresse:		Funktion:	

Angaben zum Hausanschluss (Sekundärseite der indirekten Einbindung):

Dimensionierung (nur bei WWB)

WE:

N-Zahl:

Speichergröße und Ladeleistung werden auf Grundlage DIN 4708 durch die BTB ermittelt

Parameter	Heizung (HZG) sekundär			Trinkwarmwasserbereitung (TWW)			Raumlufttechnik/ Klimaanlage (RLT)		
Normlast/ Leistung [kW]									
Spannung T_{vs} / T_{sl} [°C]									
Sicherheitstemperatur T_{sich} [°C]									
Betriebsdruck P [bar]									
Sicherheitsdruck P_{sich} [bar]	3,0	4,0	5,5				3,0	4,0	5,5
Druckstufe PN [bar]	6	10	16	6	10	16	6	10	16
Rohrdimension DN				KW	WW	ZL			
Anlagenhöhe [m]									
Fördervolumen Pumpe [l/h]									
Anlagenvolumen [l]									
Anzahl Regelkreise									
Regelstrategie bzw. -konzept bitte beschreiben und ggfs. mit einem R&I ergänzen!									

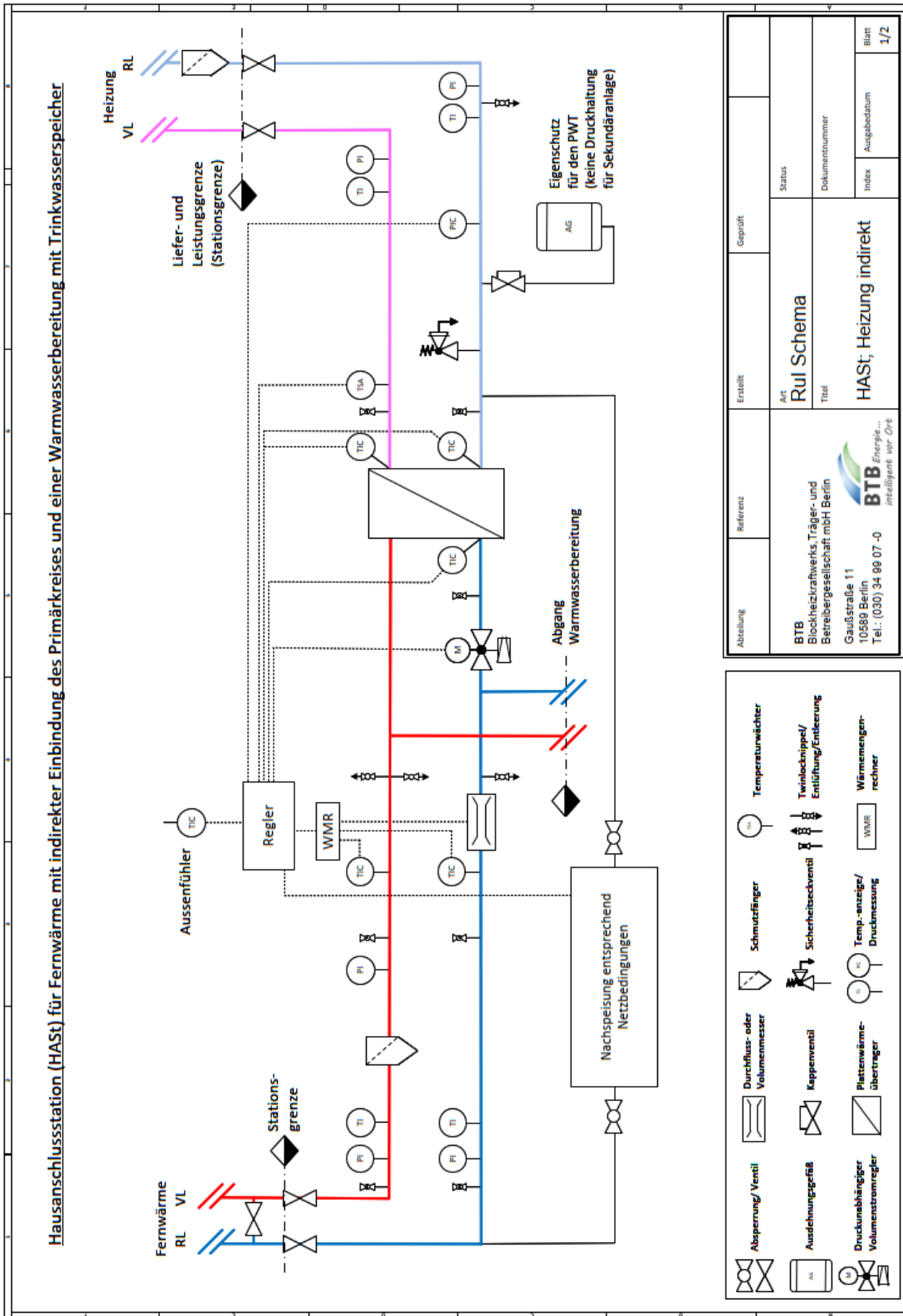
Zusatzangaben für WWB:

Zirkulation	$P_{zirkulation}$ [kW]		$V_{zirkulation}$ [l/h]		ΔP [bar]	
-------------	------------------------	--	-------------------------	--	------------------	--

Anmerkungen

FO_2.2.31_XXXXX_name_Auslegungsformblatt_V0(Erwurf8)

Anlage 5.1: Schaltschema Heizung



Änderungen vorbehalten.

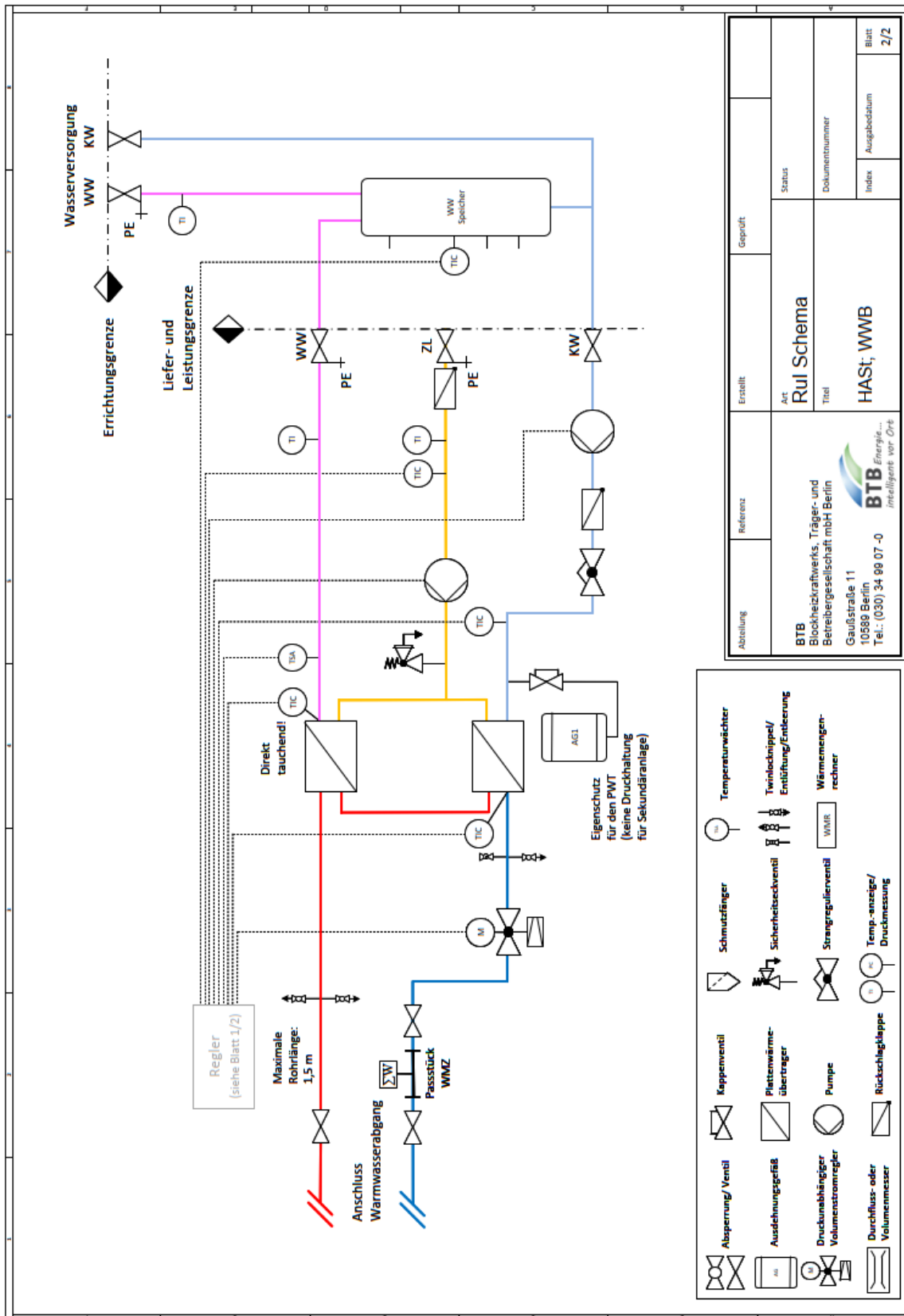
Vertragsmuster Fernwärme

Abteilung	Referenz	Erstellt	Geprüft	Status	Blatt
BTB Blockheizkraftwerks, Träger- und Betriebsgesellschaft mbH Berlin Gaußstraße 11 10589 Berlin Tel.: (030) 34 98 07-0				Rul Schema Dokumentnummer	1/2
				HAST; Heizung indirekt	Index
					Ausgabedatum

BTB Blockheizkraftwerks, Träger- und Betriebsgesellschaft mbH Berlin Gaußstraße 11 10589 Berlin Tel.: (030) 34 98 07-0	BTB Energie... intelligent vor Ort
---	---------------------------------------

Dies ist ein Vertragsmuster.

Anlage 5.2: Schaltschema Warmwasser

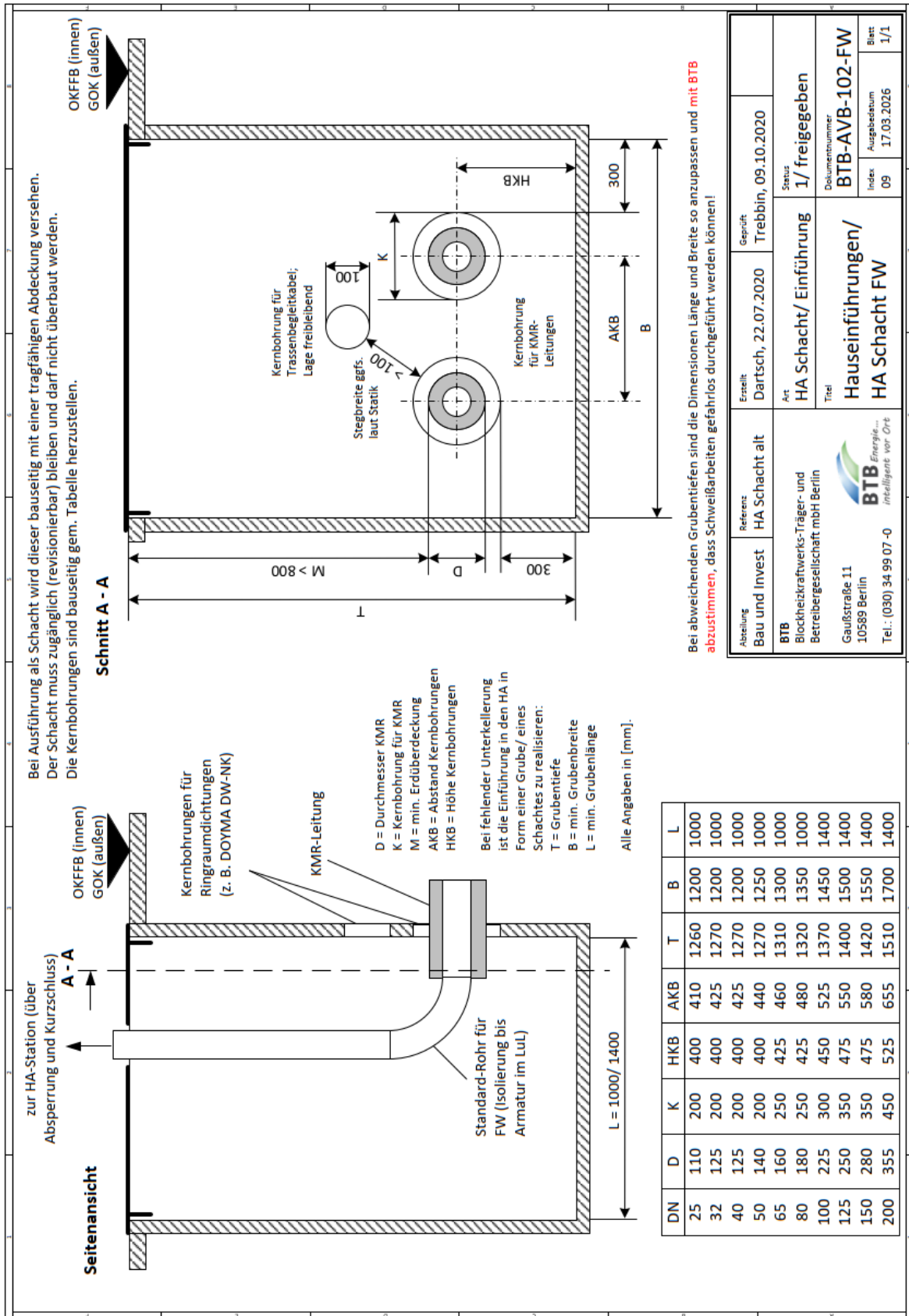


Abteilung	Referenz	Erstellt	Geprüft	Status	Blatt
				Dokumentnummer	2/2
BTB Blockheizkraftwerks, Träger- und Betriebsgesellschaft mbH Berlin Gaußstraße 11 10589 Berlin Tel.: (030) 34 99 07-0		BTB Energie ... intelligente vor Ort		Ausgabedatum	
Zur Rul Schema			Index		
Titel HAST; WWB			Ausgabedatum		

Änderungen vorbehalten.

Vertragsmuster Fernwärme

Anlage 6: Hauseinführungsschacht



Bei abweichenden Grubentiefen sind die Dimensionen Länge und Breite so anzupassen und mit BTB abzustimmen, dass Schweißarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können!

Abteilung Bau und Invest	Referenz HA Schacht alt	Erstellt Dartsch, 22.07.2020	Gesprüft Trebbin, 09.10.2020
BTB Blockheizkraftwerks-Träger- und Betriebergesellschaft mbH Berlin	Art HA Schacht/ Einführung	Status 1/ freigegeben	
Gaußstraße 11 10589 Berlin Tel.: (030) 34 99 07 -0	BTB Energie... Intelligent vor Ort	Dokumentnummer BTB-AVB-102-FW	
	HA Schacht FW	Index 09	Ausgabedatum 17.03.2026
			Blatt 1/1

DN	D	K	HKB	AKB	T	B	L
25	110	200	400	410	1260	1200	1000
32	125	200	400	425	1270	1200	1000
40	125	200	400	425	1270	1200	1000
50	140	200	400	440	1270	1250	1000
65	160	250	425	460	1310	1300	1000
80	180	250	425	480	1320	1350	1000
100	225	300	450	525	1370	1450	1400
125	250	350	475	550	1400	1500	1400
150	280	350	475	580	1420	1550	1400
200	355	450	525	655	1510	1700	1400

Dies ist ein Vertragsmuster.

Anlage 7: Anforderungen an den Übergabestationsraum

BTB GmbH Berlin
Gaußstraße 11
10589 Berlin

Tel.: (030) 34 99 07 -0

Ausschnitt aus den TAB der BTB Berlin GmbH
Hausanschlußräume



Grundlegende Anforderungen an den HA-Raum

Die Wahl des Hausanschlußraumes für die Aufstellung der Hausanschlußstation – in der Regel ein Kellerraum – ist mit der BTB vor Ort abzustimmen.

Zur Aufstellung von Fernwärme- und Hausanschlußstationen ist bei der Gestaltung des Hausanschlußraumes folgendes zu berücksichtigen:

- Der Fußboden soll standfest und mit leichtem Gefälle zu einem Fußbodeneinlauf oder einem Pumpensumpf versehen sein. Eine Türschwelle > 2 cm ist gewünscht. Die Mindestraumhöhe von 2,0 m muss eingehalten werden.
- Der HA-Raum darf nicht als elektrischer Betriebsraum deklariert/ bezeichnet sein.
- Zum Anschluss der Hausanschlußstation an die Erdungsanlage des Hauses ist eine Potentialausgleichsschiene in der Nähe der Station vorzusehen.
- Zur elektrischen Versorgung der Hausanschlußstation ist ein Stromanschluss 230V AC für die Regelung und eine separate Steckdose (Absicherung 16 A) notwendig. Die erforderlichen Stromaufnahmen für die Pumpen der kundeneigenen Hauszentrale sind über die jeweiligen Fachplaner abzufragen.
- Die Anschlussleitung des Außentemperaturfühlers ist bauseitig in den HA-Raum zu verlegen (Leitungstyp YStY 2x2x0,8). Der Fühler ist schattig (vorzugsweise Nordseite) an der Außenwand zu platzieren.
- Für eine ausreichende Beleuchtung des Raumes ist vor den Installationsarbeiten zu sorgen.
- Vorzusehen ist ein Fußbodeneinlauf oder ein Pumpensumpf mit einer hitzeunempfindlichen Tauchpumpe. Ein Abwasseranschluss ist bauseits zu erstellen.
- Eine Kaltwasser-Zapfstelle sowie ein Handwaschbecken mit Abwasseranschluss ist vorzusehen.
- Die Wände des Raumes sollten vor dem Stationseinbau einen Voranstrich erhalten. Der Fußboden ist mit einer Beschichtung, mindestens jedoch mit einem staubbindenden Anstrich zu versehen.
- Der Raum muss eine Entlüftung bzw. ein zu öffnendes Fenster besitzen.
- Die Verschließbarkeit des Raumes ist unmittelbar nach dem Stationsaufbau sicherzustellen. Zwei Schlüssel des Hausanschlußraumes sind der BTB zu übergeben.
- Die Abmessungen des Raumes sollten für einen Fernwärmeanschluss bis etwa 30 Wohnungseinheiten folgende Maße (L x B x H) nicht unterschreiten: 2,50 m x 3,50 m x 2,00 m

In diesem Raum können nach Absprache mit der BTB, neben der Hausanschlußstation, der Sekundärteil der Heizungsanlage, wie Heizungsmodul, Warmwasserbereitungsmodul und Zubehör aufgestellt werden.

Diese Angaben beruhen auf Inhalte der DIN 18 012 Hausanschlußräume.

TAB_Ausschnitt Hausanschlußräume 20210705

Seite 1/1